

Dienstanweisung für Diakoninnen

Präambel

Der Dienst ist in der "Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers" vom 22. Dezember 2008 (KABL. 2008 S. 236) inhaltlich beschrieben. Diese Ordnung ist Teil dieser Dienstanweisung.

Die Diakonin nimmt im Rahmen ihres besonderen Dienstauftrages an der Verkündung des Wortes Gottes und an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens teil. Sie ist in ihrem dienstlichen Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der geltenden landeskirchlichen Ordnung, insbesondere nach der Kirchenverfassung (KVerf), der Kirchenkreisordnung (KKO), dem Mitarbeitergesetz (MG), der Dienstvertragsordnung (DienstVO) und dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), sowie den ergänzenden Rechtsvorschriften und Regelungen.

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises in ... *)
Bevollmächtigter des Anstellungsträgers (...Name...) ... *)
erlässt für die Diakonin folgende Dienstanweisung:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Auftrag

- 1.1 Die Diakonin nimmt ihren Dienst der Krankenhauseelsorge im Krankenhaus /in den Krankenhäusern *) wahr und ist in tätig)*.
- 1.2 Das Datenschutzgeheimnis nach dem Kirchengesetz über Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung ist verpflichtend.
- 1.3 Über alle Angelegenheiten, die der Diakonin in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat sie Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn das Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 2 Nebentätigkeit

- 2.1 Die Übernahme von Nebentätigkeiten richtet sich nach § 3 Abs. 4 TVL.
- 2.2 Die Diakonin steht in einem weiteren kirchlichen Dienstverhältnis bei:
im Umfang von

§ 3 Aufsicht

- 3.1 Die Dienstaufsicht obliegt – unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten oder die Superintendentin gemäß Artikel 53 der Kirchenverfassung – dem Kirchenkreisvorstand.
- 3.2 Der Anstellungsträger kann die Dienstaufsicht delegieren. Die Dienstaufsicht nimmt (...Name...) wahr. Der Anstellungsträger hat das Recht, die Delegation der Dienstaufsicht zurückzunehmen.
- 3.3 Die laufende Dienstaufsicht nimmt (...Name...) wahr und umfasst insbesondere:
 - Genehmigung von Erholungs- und Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung,
 - Anzeige und Nachweis von Arbeitsunfähigkeit,
 - Meldung von Dienstunfällen,
 - Genehmigung von Dienstreisen,
 - Genehmigung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,

- 3.4. Die Fachaufsicht wird durch das Landeskirchenamt gemäß § 44 Abs. 2 KKO geregelt. Für Fach- und Konfliktberatung stehen die zuständigen landeskirchlichen Dienststellen zur Verfügung.

§ 4 Zusammenarbeit

- 4.1 Die Diakonin übt ihren Dienst nach den vom (...Name...) aufgestellten Richtlinien und Grundsätzen selbständig aus (§ 43 KKO).
- 4.2 Sie hat mit dem (...Name...) und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen zu arbeiten.
- 4.3 Sie arbeitet mit Gruppen / Einrichtungen innerhalb der Klinik: (z.B. Ev. Seelsorgedienst im Krankenhaus / ESDK; Grüne Damen; Krankenpflegeschule) zusammen.
- 4.4 Sie nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen teil (§ 46a Abs. 2 KKO). Die Teilnahme ist verbindlich.
- 4.5 Zu Fragen ihres Arbeitsgebietes nimmt die Diakonin mit beratender Stimme an den Sitzungen des (...Name...) teil.
- 4.6 Die Diakonin ist berechtigt und verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal jährlich in einer Sitzung (§ 46a Abs. 2 KKO) über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten.
- 4.7 Die Diakonin hat das Recht, ihre Belange persönlicher oder dienstlicher Art im Kirchenkreisvorstand selbst zu vertreten. Sie kann nach vorheriger Mitteilung an Kirchenkreisvorstand einen anderen in der Landeskirche tätigen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin ihres Vertrauens oder einen Vertreter / eine Vertreterin der zuständigen Mitarbeitervertretung mitbringen (§46 KKO).

§ 5 Fachtagungen, Gremienarbeit und Konferenzen

- 5.1 Zur Teilnahme an der Jahrestagung Krankenhauseelsorge ist die Diakonin verpflichtet.
- 5.2 Die Diakonin nimmt an den Regionalkonferenzen der Krankenhauseelsorge teil.
- 5.3 Die Berufung zur Mitarbeit in kirchlichen und öffentlichen Ausschüssen kann die Diakonin mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes annehmen.
- a) Im landeskirchlichen Auftrag werden über den Seelsorgeauftrag hinaus folgende Tätigkeiten wahrgenommen:
(z.B. Mitarbeit Seelsorgeausbildung, Prüfungstätigkeit, Gremienzugehörigkeit).
- b) An den Gremien innerhalb der Kliniken des Seelsorgebereiches (z.B. Ethikkomitee, Teambesprechungen etc.) nimmt die Diakonin teil.
- 5.4 Zur Teilnahme an der jährlichen Sprengelkonferenz der Diakone und Diakoninnen ist die Diakonin verpflichtet.
- 5.5 An der berufsgruppenbezogenen Arbeitsgruppe des Kirchenkreises nimmt die Diakonin teil (§ 61 KKO). Die Diakonin kann im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand an übergemeindlichen Arbeitskonferenzen teilnehmen.
- 5.6 Eine mögliche Teilnahme an den Zusammenkünften des Pfarrkonventes richtet sich nach der Konventsordnung (§ 5 Abs. 2 und 3).
- 5.7 Im Übrigen richtet sich die Arbeitsbefreiung nach § 23 DienstVO.

§ 6 Dienstsitz, Dienstfahrten und Arbeitsmittel

- 6.1 Zur Ausübung ihrer Tätigkeit sollen ein vorhandenes Dienstzimmer und die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden.

*) unzutreffendes streichen

- 6.2 Das Büro der Krankenhauseelsorge befindet sich im Krankenhaus (...Name des Krankenhauses.....).
Der dort befindliche Anrufbeantworter wird täglich abgehört.
- 6.3 Verbindliche wöchentliche Sprechzeit/en der Diakonin im Krankenhaus ist/sind:
- 6.4 Unbeschadet des Einsatzes bei Notfällen oder anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen, ist die Diakonin in der Regel zu folgenden Zeiten im Krankenhaus / in den Krankenhäusern anwesend
- 6.5 Anwesenheitszeiten und Telefonnummern, auch außerhalb der Anwesenheitszeiten, werden den Mitarbeitenden des Krankenhauses / der Krankenhäuser kontinuierlich und der Krankenhausöffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- 6.6 Die Abrechnung von Dienstfahrten regeln die Reisekostenbestimmungen. Dienstfahrten, die über den örtlichen und regelmäßigen Dienstbereich hinausgehen, bedürfen vorheriger Einzelgenehmigung. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu bevorzugen.

§ 7 Finanzen

- 7.1 Mit den für die Krankenhauseelsorge zur Verfügung stehenden Mitteln ist sparsam umzugehen.
- 7.2 Die laufende Haushaltsanmeldung und -überwachung obliegt der Diakonin in Abstimmung mit dem Kirchen(kreis)amt in (...Name...), das diese Mittel verwaltet. Die Vorschriften der kirchlichen Haushaltsordnung sind einzuhalten.
- 7.3 Sollten für Vorträge oder andere Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Dienst als Krankenhauseelsorgerin stehen, Honorare gezahlt werden, so fließen diese in den unter 7.2 genannten Haushalt ein.

§ 8 Fortbildung

Die Diakonin übernimmt mit der Verantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung. Sie ist verpflichtet, an Fortbildungskursen und -lehrgängen teilzunehmen. Die Diakonin spricht ihre geplanten Fortbildungen rechtzeitig mit dem Anstellungsträger ab. Die Genehmigung der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen obliegt dem Kirchenkreisvorstand und dem Landeskirchenamt.

§ 9 Vertretung / Erholungsurlaub

- 9.1 Der Kirchenkreisvorstand regelt die Vertretung in den Fällen der Abwesenheit der Diakonin.
- 9.2 Der Erholungsurlaub richtet sich nach § 22 DienstVO. Die Diakonin soll ihren Erholungsurlaub so planen, dass einerseits dem Arbeitsauftrag Rechnung getragen, andererseits ein zusammenhängender Urlaub von mindestens zwei Wochen, bei schulpflichtigen Kindern während der Ferien, ermöglicht wird.

§ 10 Seelsorgegeheimnis

Die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten sind Seelsorger und Seelsorgerinnen im Sinne der kirchlichen Bestimmungen über das Seelsorgegeheimnis (SeelGG).

*) unzutreffendes streichen

II. Besonderer Teil

§ 11 Aufgabenbereiche

Aus dem allgemeinen Aufgabenkatalog, beschrieben in der Krankenhauseel-sorgeordnung, werden konkret folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Gottesdienste
- b) Schwerpunkte des seelsorglichen Einsatzes (z.B. im Krankenhaus, in Fachgebieten, in Abteilungen):
 -
 -

§ 12 Jahresgespräch

Das Jahresgespräch mit der Diakonin führt

§ 13 Änderungen

Die Diakonin hat einen Anspruch darauf, dass die in § 11 genannten Aufgabenbereiche spätestens nach drei Jahren überprüft und ggf. angepasst werden.

§ 14 Zusätzliche Regelungen

.....
.....
.....

Der Kirchenkreisvorstand:

..... , den

(Unterschrift der / des Vorsitzenden)

(L.S.)

(Weiteres Mitglied)

Zur Kenntnis genommen:

..... , den

(Unterschrift der Mitarbeiterin)

Mit vorstehender Dienstanweisung einverstanden.

Hannover, den

Das Landeskirchenamt
Im Auftrage:

*) unzutreffendes streichen